
S 14 KG 1/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Rheinland-Pfalz
Sozialgericht	Landessozialgericht Rheinland-Pfalz
Sachgebiet	Kindergeld-/Erziehungsgeldangelegenheiten
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Kindergeld sozialrechtliches Kindergeld steuerrechtliches Kindergeld Streitgegenstand integrierte Fachkraft Entwicklungshelfer
Leitsätze	Kindergeld: Verhältnis von sozialrechtlichem und steuerrechtlichem Kindergeld - Integrierte Fachkraft - Kein Beschäftigungsverhältnis 1. Die Tätigkeit als Integrierte Fachkraft für einen lokalen Arbeitgeber in einem Drittland begründet kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 7 Abs 1 SGB IV mit der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit oder einer anderen inländischen Einrichtung. 2. Mangels einheitlichen Streitgegenstands wird ein steuerrechtlicher Kindergeldbescheid, der im laufenden gerichtlichen Verfahren anstelle eines streitgegenständlichen sozialrechtlichen Kindergeldbescheides ergeht, nicht nach § 96 SGG Gegenstand des sozialrechtlichen Verfahrens. Denn es handelt sich dabei nicht um dieselbe Leistung auf unterschiedlicher Rechtsgrundlage (Bestätigung von LSG Rheinland-Pfalz vom 10.07.2018 L 3 KG 2/16 juris). §§ 1, 1 Abs 1 Nr 1, 1 Abs 1 Nr 2 BKGG § 96 SGG
Normenkette	

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 KG 1/18
Datum	30.07.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 KG 2/19
Datum	11.02.2020

3. Instanz

Datum	-
-------	---

1. Die Berufung des KlÄxgers gegen das Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 30.7.2019 wird zurÄ¼ckgewiesen.

2. AuÄ¼gerichtliche Kosten des Berufungsverfahrens sind nicht zu erstatten.
Tatbestand:

Der 1963 geborene KlÄxger begehrt fÄ¼r seine drei Kinder M J (geb 1996), C (geb 1998) und F S (geb 2006) Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG). Er hat seinen Wohnsitz und gewÄ¼hnlichen Aufenthalt in N. In den Jahren 1994 bis 2009 war er dort als Entwicklungshelfer fÄ¼r den Deutschen Entwicklungsdienst (DED) tÄ¼tig. Seit September 2011 war er als so-genannte Integrierte Fachkraft Arbeitnehmer der F P "L " in L. Sein Arbeitsvertrag wurde zuletzt verlÄ¼ngert bis zum 31.8.2017. Am 24.6.2013, 15.12.2014 und am 30.6.2015 schloss er mit der Deutschen Gesellschaft fÄ¼r Internationale Zusammenarbeit (GIZ) als Vertreterin der mit der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) gebildeten Arbeitsgemeinschaft Centrum fÄ¼r Internationale Migration und Entwicklung (CIM) sogenannte Zuschussvereinbarungen. Darin wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der CIM Fach- und FÄ¼hrungskrÄ¼fte aus der Bundesrepublik Deutschland bzw. der EuropÄ¼ischen Union auf dem EuropÄ¼ischen Arbeitsmarkt rekrutiert und an lokale Arbeitgeber in EntwicklungslÄ¼ndern, SchwellenlÄ¼ndern und LÄ¼ndern Mittel- und Osteuropas in fÄ¼r die internationale Zusammenarbeit relevante TÄ¼tigkeiten vermittelt werden. Dabei komme ein ArbeitsverhÄ¼ltnis ausschlieÄ¼lich zwischen der vermittelten Integrierten Fachkraft und dem auslÄ¼ndischen Arbeitgeber zustande. Um eine solche TÄ¼tigkeit im Ausland fÄ¼r qualifizierte FachkrÄ¼fte interessant zu machen, leiste die GIZ/CIM an die Integrierten FachkrÄ¼fte ZuschÄ¼sse zu den VergÄ¼tungs- und Nebenleistungen des lokalen Arbeitgebers. Konkret werde der KlÄxger als Integrierte Fachkraft auf der Grundlage des Arbeitsvertrages mit der F P "L " in L seine TÄ¼tigkeit als Koordinator erneuerbare Energien fortfÄ¼hren. Dazu wurde ihm ein monatlicher Gehaltszuschuss von zuletzt 5.467,85 EUR zuzÄ¼glich ZuschÄ¼ssen zu Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung gewÄ¼hrt.

Der KlÄxger beantragte am 27.10.2016 fÄ¼r seine Kinder M , C und F die GewÄ¼hrung von Kindergeld. Auf Anfrage der Beklagten teilte die GIZ mit, der KlÄxger sei bei ihr nicht als entsandter Arbeitnehmer, Entwicklungshelfer oder Missionar tÄ¼tig.

Mit dem in Streit stehenden Bescheid vom 27.4.2017 lehnte die Beklagte den Antrag des KlÄxgers ab, weil die gesetzlichen Voraussetzungen des Â§ 1 Abs 1 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) nicht erfÄ¼llt seien. Insbesondere erhalte der KlÄxger aufgrund seiner TÄ¼tigkeit in N keine Unterhaltsleistungen iSd Â§ 4 Abs 1

Nr 1 Entwicklungshelfergesetz (EhfG). Den hiergegen eingelegten Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 24.11.2017 zurück.

Am 7.9.2017 meldete der Kläger seinen Hauptwohnsitz in B an, meldete sich arbeitslos und beantragte am 20.11.2017 Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG). Dieser Antrag wurde mit Bescheid vom 8.10.2018 für die Zeit ab September 2017 abgelehnt, weil die Kinder ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands sowie der EU und des EWR hatten. Der 1998 geborene Sohn C lebte seit April 2018 bei einer Tante in B und stand in einem Berufsausbildungsverhältnis. Auf seinen Antrag vom 12.10.2018 wurde dem Kläger ab August 2018 Kindergeld für C gewährt. Dieser ist inzwischen wieder nach N zurückgekehrt.

Der Kläger hat am 21.12.2017 unter seiner Anschrift in N bei dem Finanzgericht Nürnberg (entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung im Widerspruchsbescheid) Klage gegen den Bescheid vom 27.4.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 24.11.2017 erhoben. Dieses hat durch Beschluss vom 11.1.2018 den Rechtsstreit an das Sozialgericht (SG) Koblenz verwiesen. Zur Begründung seiner Klage hat der Kläger vorgetragen, zwischen ihm als Arbeitnehmer und der GIZ als Arbeitgeber bestehe ein Arbeitsverhältnis. Durch das Wort "Zuschuss" in der Vertragsvereinbarung werde verschleiert, dass es sich bei den gewährten Leistungen tatsächlich um Lohnzahlungen handle, welche in Deutschland steuerpflichtig seien. Es sei lediglich eine Delegation des arbeitsrechtlichen Direktionsrechts an den "Unter-Arbeitgeber" vor Ort vereinbart worden. Im Falle einer abweichenden rechtlichen Bewertung würden in Deutschland viele prekäre Arbeitsverhältnisse mit geringen sozialen Versicherungsleistungen entstehen.

Das SG hat die Klage durch Urteil vom 30.7.2019 abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, ungeachtet der steuerrechtlichen Situation des Klägers scheitere der geltend gemachte Anspruch schon daran, dass der Kläger in N weder als Entwicklungshelfer noch Missionar tätig sei. Der Status des Entwicklungshelfers bestehe schon deshalb nicht, weil der Kläger nicht von einem Träger des Entwicklungsdienstes iSd § 2 Abs 1 des Entwicklungshelfergesetzes (EhfG) nach N entsandt worden, sondern dort aufgrund eines Vertrages mit einem Vertragspartner vor Ort tätig sei. Die Angaben der GIZ, dass der Kläger nicht als entsandter Arbeitnehmer, Entwicklungshelfer oder Missionar in N tätig sei, würden durch die Zusatzvereinbarung zwischen der GIZ und dem Kläger bestätigt. Daraus sei zu entnehmen, dass ein Arbeitsverhältnis ausschließlich zwischen der Integrierten Fachkraft – hier dem Kläger – und dem ausländischen Arbeitgeber zustande komme. Die GIZ/CIM leiste lediglich Zuschüsse an die Integrierte Fachkraft, welche die Vergütungs- und Nebenleistungen des lokalen Arbeitgebers ergänzen. Ziel der Zuschüsse sei es, die entsprechende Tätigkeit im Ausland für qualifizierte Fachkräfte interessant zu machen. Die Gewährung des Zuschusses könne zwar gemäß seiner Zweckrichtung als Beitrag zur Entwicklungshilfe gesehen werden, vermittele dem Kläger jedoch nicht den Status eines Entwicklungshelfers. Die steuerrechtliche Veranlagung des Gehaltszuschusses sei nicht von der arbeitsrechtlichen Bewertung des mit der GIZ geschlossenen Vertrages abhängig und spiele für die Entscheidung keine Rolle.

Das Urteil wurde dem Kläger am 2.8.2019 zugestellt. Am 19.8.2019 hat er

dagegen Berufung eingelegt. Er trägt vor, für die rechtliche Einordnung eines Beschäftigungsverhältnisses komme es nicht in erster Linie auf die von den Beteiligten gewählte Bezeichnung, sondern auf dessen Inhalt an. Danach sei das zwischen ihm und der GIZ/CIM aufgrund des Zuschussvertrags bestehende Rechtsverhältnis ein Arbeitsverhältnis. Ihn treffen aufgrund dieser Vereinbarung zahlreiche Arbeitnehmerpflichten. Zudem sei er auch ohne Wohnsitz und Aufenthalt zur Entrichtung von Einkommensteuer aus den Zuschusszahlungen verpflichtet.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 30.7.2019 sowie den Bescheid der Beklagten vom 27.4.2017 in der Gestalt des Widerspruchbescheids vom 24.11.2017 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm ab dem 1.1.2012 für die Kinder M, C und F Kindergeld zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf die Gründe des angefochtenen Urteils.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Verwaltungs- und Gerichtsakten verwiesen, der Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Beratung des Senats war.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist unbegründet. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Die zulässige Anfechtungs- und Leistungsklage ist unbegründet, weil dem Kläger der geltend gemachte Anspruch auf Kindergeld nicht zusteht. Gegenstand des Verfahrens ist allein der Bescheid vom 27.4.2017 in der Gestalt des Widerspruchbescheids vom 24.11.2017, mit dem die Beklagte die Gewährung von Kindergeld nach dem BKGG ("sozialrechtliches Kindergeld") abgelehnt hat. Der Bescheid oder die Bescheide über die Bewilligung von Kindergeld nach dem EStG für den Sohn C sind nicht gem [§ 96 SGG](#) Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens geworden. Ansprüche auf Kindergeld nach dem EStG und dem BKGG stellen selbständige prozessuale Ansprüche dar, da sie auf notwendig unterschiedlichen anspruchsbegründenden Lebenssachverhalten beruhen. Mangels einheitlichen Streitgegenstands wird ein steuerrechtlicher Kindergeldbescheid, der im laufenden gerichtlichen Verfahren anstelle eines streitgegenständlichen sozialrechtlichen Kindergeldbescheides ergeht, nicht nach [§ 96 SGG](#) Gegenstand des sozialrechtlichen Verfahrens. Denn es handelt sich dabei nicht um dieselbe Leistung auf unterschiedlicher Rechtsgrundlage (vgl dazu Urteil des Senats vom 10.7.2018 [L 3 KG 2/16](#) und Sächsisches Finanzgericht, Urteil vom 11.8.2016 [8 K 351/16](#) [Kg] juris Rn 14).

Dementsprechend hat der Senat auch nicht über möglicherweise bestehende Ansprüche des Klägers auf steuerrechtliches Kindergeld für seine weiteren Kinder aufgrund seines behaupteten vorübergehenden oder dauerhaften Wohnungswechsels nach Deutschland zu entscheiden.

Nach den allein in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen nach [§ 1 Abs 1 Nrn 1 und 2 BKGG](#) erhält für seine Kinder Kindergeld, wer nach [§ 1 Absatz 1](#) und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist und auch nicht nach [§ 1 Abs 3 EStG](#) als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt wird und

1. in einem Versicherungspflichtverhältnis zur Bundesagentur für Arbeit nach dem Dritten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB III) steht oder versicherungsfrei nach [§](#)

[28 Absatz 1 Nummer 1 SGB III](#) ist oder

2. als Entwicklungshelfer Unterhaltsleistungen im Sinne des Â§ 4 Absatz 1 Nummer 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes erhÃ¤lt oder als Missionar der Missionswerke und -gesellschaften, die Mitglieder oder Vereinbarungspartner des Evangelischen Missionswerkes Hamburg, der Arbeitsgemeinschaft Evangelikaler Missionen e. V., des Deutschen katholischen Missionsrates oder der Arbeitsgemeinschaft pfingstlich-charismatischer Missionen sind, tÃ¤tig ist. Ein Anspruch nach [Â§ 1 Abs 1 Nr 1 BKGG](#) scheidet aus, weil der hinsichtlich der Zuschusszahlungen der GIZ/CIM beschrÃ¤nkt steuerpflichtige KlÃ¤ger in keinem VersicherungspflichtverhÃ¤ltnis zur Bundesagentur fÃ¼r Arbeit stand. Insbesondere besteht keine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung iSd [Â§ 25 Abs 1 SGB III](#). Danach sind Personen versicherungspflichtig, die gegen Arbeitsentgelt beschÃ¤ftigt sind. BeschÃ¤ftigung ist gem [Â§ 7 Abs 1 SGB IV](#) die nichtselbstÃ¤ndige Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis (S 1). Anhaltspunkte fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung sind eine TÃ¤tigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers (S 2). Bei dem in Betracht kommenden RechtsverhÃ¤ltnis aus der Zuschussvereinbarung des KlÃ¤gers mit der GIZ mit Bezug auf seine TÃ¤tigkeit als Integrierte Fachkraft fÃ¼r einen lokalen Arbeitgeber in Nicaragua handelt es sich nicht um ein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis im Sinne des [Â§ 7 Abs 1 SGB IV](#), insbesondere nicht um ein ArbeitsverhÃ¤ltnis. Es fehlt hierfÃ¼r schon an der Verpflichtung zu Dienstleistungen fÃ¼r die GIZ bzw die Arbeitsgemeinschaft "Centrum fÃ¼r internationale Migration und Entwicklung" (CIM). Eine Einbindung des KlÃ¤gers in die Betriebsorganisation seiner Vertragspartner ist ebenfalls nicht ersichtlich. Die "Zuschussvereinbarung" knÃ¼pft vielmehr an ein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis mit einem Arbeitgeber in N an und ist in ihrem Bestand von diesem abhÃ¤ngig. Sie begrÃ¼ndet weder ein ArbeitsverhÃ¤ltnis noch ist der KlÃ¤ger aufgrund dieser Vereinbarung als arbeitnehmerÃ¤hnliche Person anzusehen (Landesarbeitsgericht â€œ LAG â€œ Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 27.11.2012 [11 Ta 154/12](#) ; HessLAG, Beschluss vom 15.3.1999 â€œ [2 Ta 468/98](#) â€œ beide juris).

Ein Anspruch auf Kindergeld nach [Â§ 1 Abs 1 Nr 2 BKGG](#) scheidet ebenfalls aus, da der KlÃ¤ger kein Entwicklungshelfer im Sinne des [Â§ 1 Abs 1 EhfG](#) ist. Gem EhfG ist Entwicklungshelfer, wer

1. in EntwicklungsLÃ¤ndern ohne Erwerbsabsicht Dienst leistet, um in partnerschaftlicher Zusammenarbeit zum Fortschritt dieser LÃ¤nder beizutragen (Entwicklungsdienst),
2. sich zur Leistung des Entwicklungsdienstes gegenÃ¼ber einem anerkannten TrÃ¤ger des Entwicklungsdienstes fÃ¼r eine ununterbrochene Zeit von mindestens einem Jahr vertraglich verpflichtet hat,
3. fÃ¼r den Entwicklungsdienst nur Leistungen erhÃ¤lt, die dieses Gesetz vorsieht,
4. das 18. Lebensjahr vollendet hat und Deutscher im Sinne des Artikels [116](#) des Grundgesetzes oder StaatsangehÃ¶riger eines anderen Mitgliedsstaates der EuropÃ¤ischen Gemeinschaften ist.

Diese Voraussetzungen erfÃ¼llt der KlÃ¤ger nicht. Weder ist er ohne Erwerbsabsicht in N tÃ¤tig noch hat er sich gegenÃ¼ber einem TrÃ¤ger des Entwicklungsdienstes zur Dienstleistung verpflichtet noch erhÃ¤lt er die in [Â§ 4 EhfG](#) geregelten Leistungen, insbesondere keine Unterhaltsleistungen nach [Â§ 4 Abs 1 Nr 1 EhfG](#).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 Abs 1 S 1 SGG](#).
Gründe für die Zulassung der Revision nach [Â§ 160 Abs 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 10.03.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024